VERORDNUNG (EG) Nr. 1435/2000 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2000

zur Festlegung des Berichtigungskoeffizienten für die Frankreich im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates gewährten Flächenzahlungen im Wirtschaftsjahr 2000/01

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/98 [2], insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2704/1999 [4], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Damit die in den Mitgliedstaaten tatsächlich erzielten Erträge die Referenzerträge bedingt durch komplizierte Regionalisierungspläne nicht erheblich überschreiten, werden die Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 im folgenden Wirtschaftsjahr proportional zur Überschreitung des im Regionalisierungsplan 1993 ausgewiesenen Durchschnittsertrags angepaßt.

(2) Das Verfahren zur Ermittlung dieser Überschreitungen wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1237/95 der Kommission [5] festgelegt, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2017/97 [6].

(3) Die Anwendung dieses Verfahrens für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 ergibt für Frankreich den in dieser Verordnung angeführten Koeffizienten.

(4) Ab dem Wirtschaftsjahr 2000/01 werden die Ausgleichszahlungen durch Flächenzahlungen für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ersetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird zum 1. Juli 2000 aufgehoben.

(5) Der neue französische Regionalisierungsplan, der der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 vorgelegt wurde, basiert auf denselben Grundsätzen und enthält dieselbe geographische Aufteilung wie der Regionalisierungsplan für 1999. Daher ist es gerechtfertigt, denselben Berichtigungskoeffizienten für die Flächenzahlungen im Wirtschaftsjahr 2000/01 anzuwenden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1765/92 wird auf die Frankreich für das Wirtschaftsjahr 2000/01 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zu gewährenden Flächenzahlungen der Koeffizient 0,996 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.
[2] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 3.
[3] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.
[4] ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 12.
[5] ABl. L 121 vom 1.6.1995, S. 29.
[6] ABl. L 284 vom 16.10.1997, S. 36.